

annehmen? Und ob Sie §. 7 mit Hinweglassung der Worte: „Maase und“ annehmen wollen? — Wird beides einstimmig bejaht. —

Referent Prinz Johann: Zu §. 8 (s. Nr. 96 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1985) lautet das Deputationsgutachten:

Gleiche Hinweglassung ist zu §. 8, sowie die von der zweiten Kammer beantragte Veränderung des Wortes „ungemessen“ in „unangemessen“ zu empfehlen.

Referent Prinz Johann: Es beruht dies wohl nur auf einem Druckfehler.

Präsident v. Gerßdorf: Das Wort: „ungemessen“ würde nach der Ansicht der Deputation in: „unangemessen“ zu verwandeln sein, und wenn Niemand etwas dagegen einwendet, würde ich die Kammer fragen: ob sie mit dieser Veränderung die §. annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Zu §. 9. (s. Nr. 96 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1985) sagt das Deputationsgutachten:

Endlich müßte in §. 9 der Satz „dies kann — erfolgen“ gleichfalls gestrichen werden.

Referent Prinz Johann: Es ist diese Veränderung eine Folge des allgemein angenommenen Grundsatzes.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, daß §. 9 die Worte: „dies kann — erfolgen“ (s. vorstehend) weggelassen werden? Und ob sie §. 9 mit dieser Weglassung annehme? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Referent Prinz Johann: Es würde nun zur Verordnung überzugehen sein. Zuvörderst sagt der Bericht:

## II. Zu der Verordnung.

Einer nähern Begutachtung und Beleuchtung der §. 1 — 14 einschließlich, sowie der dazu gestellten jenseitigen Anträge, glaubt sich die Deputation in Folge ihres allgemeinen Antrags überhoben. Nicht minder wird sie bei der folgenden §. aller Anträge auf Abänderungen, die bloß Folge jenes allgemeinen Antrags sind, sich hier gänzlich enthalten; da die Redaction hierbei lediglich Sache der hohen Staatsregierung ist.

Referent Prinz Johann trägt nun §. 15 der Ausführungsverordnung nebst Motiven vor (s. Nr. 95 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1961 ff.)

Der Bericht dazu lautet:

Zu §. 15. Die zweite Kammer hat die Veränderung der Namen:

in „Millaß“  
und „Centas“

„Kilas“

in

„Hektas“

beantragt, weil nach dem französischen System die griechischen Namen stets für die Mehrheitsgrößen gebraucht würden.

Die Deputationen empfehlen aus gleichen Gründen den Beitritt.

Referent Prinz Johann: Es ist nicht ganz unwichtig, weil es eine Irrung machen könnte. Das französische System beruht darauf, daß die Mehrheitsgrößen mit griechischen Namen, und die Theilungsgrößen mit lateinischen ausgedrückt werden.

Noch heißt es im Berichte:

Noch ist zu gedenken, daß die Abweichung von dem französischen System, wonach die Grammeintheilung mit der Aseintheilung vertauscht wird, darum unbedenklich sein dürfte, weil die Theilgrößen des Pfundes, Kilas bis As, gerade den Hälften der französischen Gewichtsgrößen, Hectogramme bis Decigramme entsprechen. Auch ist dieselbe bereits in Baden und in unserm Vaterlande beim Solle eingeführt, während Darmstadt nur das Trivialgewicht für die Eintheilung des Pfundes angenommen hat.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde zuerst fragen: ob Sie nach dem Beirath der Deputation den Beitritt zu dem aussprechen können, was die zweite Kammer angenommen hat? — Wird einstimmig bejaht. —

Zu §. 16 der Ausführungsverordnung (s. Nr. 95 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1962) hat die Deputation nichts erinnert.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn nichts auch in der Kammer erinnert wird, so würde in dem Vortrage fortgeföhren werden können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: So viel ich weiß, sind früher in dergleichen Fällen die §§., bei denen nichts zu erinnern war, nicht einmal vorgelesen worden.

Präsident v. Gerßdorf: Mindestens würde keine Frage darauf gestellt werden.

Auch zu §. 17 (s. Nr. 95 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1963) ist nichts im Berichte erinnert worden.

Präsident v. Gerßdorf: Wird auch Seiten der Kammer nichts bemerkt? — Es meldet sich Niemand. —

Referent Prinz Johann trägt nun §. 18 der Ausführungsverordnung nebst Motiven vor (s. Nr. 95 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 1963.)

Der Bericht dazu lautet:

Die in den Motiven angedeutete, übrigens ganz sachgemäße Beibehaltung des Apothekergewichts, dürfte als eine Ausnahme von dem Principe des Gesetzes in der Verordnung auszusprechen sein.